

für die Belieferung von Unternehmen mit elektrischer Energie mit einem Gesamtjahresverbrauch von 0,1 bis max. 5 GWh und Lastprofilzähler. Stand: Juni 2020

1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für den Eigenbedarf an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) durch VERBUND. VERBUND verpflichtet sich zur Lieferung und der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der elektrischen Energie, die den gesamten Fremdbedarf des Kunden an elektrischer Energie darstellt. Da es sich bei dem Stromliefervertrag um eine für den Kunden nach dessen Anforderungen kalkulierte und vereinbarte Vollversorgung handelt, verpflichtet sich der Kunde, die von ihm aufgrund des Stromliefervertrages bezogene elektrische Energie nicht an Dritte zu verkaufen.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich für Stromlieferverträge von VERBUND für die Vollversorgung von Kunden, die Unternehmer sind, einen Verbrauch in zwölf zusammenhängenden Belieferungsmonaten (Gesamtjahresverbrauch) von 0,1 GWh bis maximal 5 GWh haben und zumindest an einem Zählpunkt über einen Lastprofilzähler verfügen. Einzelne besonders ausgewiesene Bestimmungen dieser AGB gelten nur für Kunden, deren Gesamtjahresverbrauch aller belieferten Zählpunkte über 1 GWh liegt. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und nicht für Kunden, die an einem Zählpunkt über einen Lastprofilzähler verfügen.

1.3. Für die Lieferung von elektrischer Energie durch VERBUND gelten die Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), die Bestimmungen eines allfälligen Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts sowie diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB Bestimmungen des Vertragsanbots(formulars), gelten jene des Vertragsanbots(formulars). Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugründlegung dieser AGB abgeschlossenen Stromliefervertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Kunden ausgeschlossen.

1.4. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch VERBUND relevanten Verträge und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) verantwortlich.

2. Vertragsabschluss, Sicherheiten, Belieferungsbeginn

2.1. Der Stromliefervertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsanbot durch VERBUND ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber nach Aufnahme der Belieferung durch VERBUND durch faktisches Entsprechen. VERBUND lädt den Kunden zur Abgabe eines derartigen Vertragsanbots ein. VERBUND ist zur Ablehnung des Vertragsanbots, auch ohne Angabe von Gründen, bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt.

2.2. VERBUND ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchzuführen zu lassen. Wenn begründete Umstände dafür vorliegen, dass vom Kunden vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht gehörig erfüllt werden können oder sonstige Umstände vorliegen, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, ist VERBUND zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Verpflichtungen des Kunden jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss berechtigt, wahlweise eine Sicherheit in Höhe von EUR 10.000, – bzw. im Umfang von höchstens drei durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungsbeträgen bzw. Monatsrechnungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Die genaue Höhe der Sicherheit wird dem Kunden von VERBUND schriftlich mitgeteilt. Die Sicherheit ist binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Sicherheit zu übergeben. Allfällige Kosten des Sicherungsmittels sind vom Kunden zu tragen. Vor Vertragsabschluss ist der Zahlungseingang der geforderten Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlung bei VERBUND Voraussetzung für die Durchführung des Wechselprozesses. Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten erfolgt, ist VERBUND zur Ablehnung von Vertragsangeboten des Kunden, zur Einstellung der Lieferung und/oder zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Stromliefervertrages berechtigt. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Stromliefervertrages, wenn der Kunde sämtliche aufgelaufene Verpflichtungen erfüllt hat, unverzinst rückerstattet.

2.3. Die Belieferung des Kunden durch VERBUND beginnt schnellstmöglich nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der geltenden Marktregeln und der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden anderen Stromliefervertrages des Kunden mit einem Dritten.

3. Änderungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERBUND ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit für bestehende Verträge zu ändern. VERBUND wird den Kunden hiervon auf geeignete Weise informieren und mitteilen, wo die aktuelle Fassung eingesehen werden kann. Widerspricht der Kunde nicht binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen schriftlich den neuen AGB, gelten diese als angenommen. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen AGB weiter.

4. Übergabe, Qualität, Bilanzgruppe

4.1. VERBUND wird vertragsgemäß die Einspeisung von elektrischer Energie in das elektrische System veranlassen (Beliieferung). Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der Sitz von VERBUND in Wien. Eine Lieferverpflichtung besteht nicht, wenn Umstände vorliegen, die die Einspeisung aus welchem Grund auch immer behindern und die sich nicht im Einflussbereich von VERBUND befinden. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den/die Zählpunkt(e) des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Die Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von VERBUND.

4.2. Mit Vertragsabschluss wird (werden) der (die) vertragsgegenständliche(n) Zählpunkt(e) des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch VERBUND angehört.

5. Abnahme, Mengenabweichung, Messung

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Energiebedarf von VERBUND zu beziehen (Vollversorgung) und ist zur Abnahme und Bezahlung der vertragsgegenständlichen elektrischen Energie verpflichtet.

5.2. Sollte der Kunde die maximale Abnahmemenge von 1,1 GWh in einem Betrachtungszeitraum von zwölf zusammenhängenden Belieferungsmonaten (Gesamtjahresverbrauch) überschreiten, so wird die 1,1 GWh überschreitende Menge zu einem um 15 % erhöhten Arbeitspreis abgerechnet.

5.3. Gilt nur für Kunden, deren Gesamtjahresverbrauch aller belieferten Zählpunkte über 1 GWh liegt: Abweichend zu Punkt 5.2 gilt für diese Kunden die im Vertragsanbot angegebene Abnahmemenge als vertraglich vereinbart. Ein von der vertraglich vereinbarten Abnahmemenge innerhalb einer Toleranzmenge von +/- 10 % pro Kalenderjahr plan- oder unplanmäßig abweichender Gesamtjahresverbrauch wird zum vereinbarten Vertragspreis verrechnet. Kommt es innerhalb von zwölf zusammenhängenden Belieferungsmonaten zu einem plan- oder unplanmäßigen Mehrverbrauch über die Toleranzmenge, wird die + 10 % überschreitende Menge mit einem um 15 % erhöhten Arbeitspreis abgerechnet. Kommt es zu einem plan- oder unplanmäßigen Minderverbrauch unterhalb der Toleranzmenge, wird die tatsächliche Abnahmemenge mit dem Vertragspreis verrechnet. Für die Mengendifferenz zwischen der - 10 % Toleranzmenge und der tatsächlichen Abnahmemenge wird darüber hinaus eine Abstandszahlung in Höhe der Mengendifferenz multipliziert mit 15 % des Arbeitspreises verrechnet. Zur Ermittlung des Gesamtjahresverbrauchs für Kunden mit Zählpunkten ohne Lastprofilzähler (Standardlastprofil bzw. SLP-Zählpunkte) kann VERBUND für SLP-Zählpunkte eine Verbrauchsschätzung vornehmen, wenn die Jahresverbrauchs-werte nicht bis zum Letzten des vier Monate auf das Ende der Abrechnungsperiode folgenden Monats vorliegen.

5.4. Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch, was letztlich den konkreten Lieferumfang von VERBUND an den Kunden festlegt. Die Messdaten werden VERBUND vom Kunden kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

5.5. Bei Manipulationen oder Umgehung der Messgeräte ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 25 % des aufgrund des Vorjahresverbrauchs verrechneten Netto-Energiepreises verpflichtet.

5.6. Werden Fehler in der Messung der Energieentnahme festgestellt, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, die dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch VERBUND führt.

6. Preise, Preisänderung

6.1. Die für die Belieferung von VERBUND in der jeweils aktuellen Preistabelle angeführten und verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Die Energiepreise setzen sich aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) zusammen. Die Energiepreise beinhalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom an VERBUND sowie die Kosten der Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz. Die Preiszusammensetzung ist im Detail aus dem Angebotsformular bzw. der Preistabelle ersichtlich. In den Energiepreisen nicht enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge oder sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung VERBUND aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sowie die dem örtlichen Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (vor allem Nutzungsentgelt, Netzerfüllungsentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge sowie sonstige Kosten zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind nicht in den Energiepreisen inkludiert und daher – unabhängig von deren Bestand/Höhe bei Vertragsabschluss – zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers.

6.2. VERBUND ist berechtigt, die im Stromliefervertrag vereinbarten Preise mit Wirksamkeit für bestehende Verträge für die Zukunft zu ändern. VERBUND wird den Kunden hiervon in geeigneter Weise informieren. Widerspricht der Kunde den neuen Preisen nicht binnen

zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung beim Kunden schriftlich, gelten diese ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch endet der Vertrag drei Monate nach Zugang des Widerspruchs am jeweils Monatsletztz.

7. Abrechnung, Zahlung

7.1. Bei Zählpunkten mit Lastprofilmessung erfolgt idR eine monatliche Rechnungslegung nach Vorliegen der Netzrechnung des Netzbetreibers. Bei Zählpunkten ohne Lastprofilmessung erfolgt die Rechnungslegung idR einmal jährlich, grundsätzlich nach Verbrauchsabschluss durch den Netzbetreiber. Vorab werden monatliche Teilzahlungsbeträge (Akonti) in Rechnung gestellt, die auf die jeweilige Jahresabrechnung angerechnet werden. Die Höhe der Teilzahlungsbeträge richtet sich nach der Abnahme im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder nach Schätzungen, die sich an dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen orientieren. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge verrechnet wurden, so wird dies ab der nächsten Teilzahlung berücksichtigt.

7.2. Die Rechnungsbeträge sind ohne jeglichen Abzug zum Fälligkeitstag auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen (Valutadatum). Die Rechnungsbeträge für Monats- und Endabrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Zahlungs-eingänge werden ungeachtet einer Widmung zunächst mit der ältesten noch offenen Kapitalforderung und erst in der weiteren Folge mit noch offenen sonstigen Forderungen (Zinsen, Kosten) verrechnet. Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen allfälliger Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

7.3. Einwendungen gegen die Rechnungen sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erheben. Rechnungs-bestandandungen aus welchen Gründen auch immer entbinden den Kunden aber nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung in voller Höhe. Sie berechtigen den Kunden daher nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in welchem die Einwendung erhoben wurde. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

7.4. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zur Anwendung, unbeschadet des Rechts zur Geltend-machung eines weitergehenden Verzugschadens. Die Verzugszinsen beginnen am Tag der Fälligkeit zu laufen (inkl. Fälligkeitstag) und enden am Tag der Zahlung (exkl. Zahltag). Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zu der zu betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Teblankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. vom Kunden verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o. Ä.) werden zusätzlich verrechnet. Diese Mehrkosten sind auf www.verbund.at/downloads veröffentlicht.

8. Schadenersatz

8.1. VERBUND hält zur Klarstellung fest, dass die Aufrechterhaltung eines geeigneten Netzzustandes im Verantwortungsbereich der jeweiligen Netzbetreiber und nicht im Verantwortungsbereich von VERBUND liegt. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist VERBUND, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit.

8.2. In allen Fällen sind die Schadenersatzansprüche auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen sowie auf EUR 1.500,- je Schadenfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

8.3. Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, wegen Produktionsausfall, wegen Störung des Netzbetriebes einschließlch des Netzschlusses, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden, sämtliche Folgeschäden oder ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.4. Ansprüche aus diesem Punkt sind VERBUND schnellstmöglich mitzuteilen und verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte vom Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser AGB kommen ansonsten die gesetzlichen Regelungen über Leistungsstörungen und/oder Erstattungsregelungen zur Anwendung.

9. Laufzeit, Kündigung

9.1. Der jeweilige Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

9.2. Gilt nur für Kunden, deren Gesamtjahresverbrauch aller belieferten Zählpunkte über 1 GWh liegt: Abweichend zu Punkt 9.1 ist der Stromliefervertrag befristet auf bestimmte Zeit abgeschlossen und der im Vertragsanbot angegebene Lieferzeitraum gilt als vertraglich vereinbart. Der Stromliefervertrag endet mit Ablauf des Lieferzeitraums automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

9.3. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsverzug trotz Mahnung, die begründete Annahme, dass die Zahlungen eingestellt werden könnten, unerlaubte Weitergabe der Energie, die Weigerung des Kunden, Sicherheiten und/oder Vorauszahlungen zu leisten. Bei Zahlungsverzug oder anderen Vertragsverletzungen hat zuvor eine zweimalige Mahnung mit einer jeweils zweiwöchigen Nachfristsetzung zu erfolgen. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und der Information über die folgende Abschaltung des Netzzuganges sowie der damit verbundenen voraussichtlichen Kosten. VERBUND informiert den jeweiligen Netzbetreiber über die Einstellung der Energielieferung, woraufhin dieser dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei Kündigung oder vorzeitiger Vertragsauflösung ist VERBUND berechtigt, allfällige für eine Vertragsbindung gewährte Boni oder Rabatte nachzuverrechnen und/oder nicht zu gewähren.

9.4. Gilt nur für Kunden, deren Gesamtjahresverbrauch aller belieferten Zählpunkte über 1 GWh liegt: Im Falle einer vorzeitigen Vertrags-kündigung werden alle beschafften, noch nicht gelieferten Mengen von VERBUND umgehend nach Vertragsbeendigung vermarktet. Das wirtschaftliche Risiko der Vermarktung trägt der Kunde. Für alle Zukäufe und Verkäufe wird von VERBUND eine Transaktionsgebühr von 1,00 EUR/MWh verrechnet. Der sich aus den Zu- und Verkäufen und der Transaktionsgebühr ergebende Betrag wird dem Kunden verrechnet bzw. gutgeschrieben.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/des Stromliefervertrages rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführ-bar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. VERBUND ist diesfalls berechtigt, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gesicht gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungs-lücken und für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

10.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrags haben unbeschadet der Bestimmungen in diesen AGB grundsätz-lich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform vereinbart ist, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief des Kunden, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn Willens- und/oder Wissenserklärungen von VERBUND an den Kunden (z.B. Kündigungen, Rechnungen, AGB-Änderungen) per Post, per E-Mail oder per Telefax an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefaxnummer) abgesandt werden. Diese gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechts-wirksam zugestellt. Die Kunden sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts, der Zustelladresse und Kontaktpersonen und der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3. Auf diese AGB und den Stromliefervertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.

10.4. Der Kunde hat sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung des Stromliefervertrages über VERBUND bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offenzulegen.

10.5. Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Partners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Energieliefervertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

10.6. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND hat sich der Kunde gesondert anzumelden, die Nutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Für die Nutzung der Online-Services von VERBUND gelten neben diesen AGB die jeweils anwendbaren und veröf-fentlichten Nutzungsbedingungen.

10.7. VERBUND verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden entsprechend der Datenschutzinformation, die jeweils aktuell auf www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.